

13.02.89

A - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1
des Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung - AgrBZV)

A. Zielsetzung

Mit der Agrarberichterstattung 1989 sollen neben den bisherigen Merkmalen zur Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auch Angaben über

- die landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsinhabers
 - die landwirtschaftlichen Maschinen
- erhoben werden.

Die Erhebung dieser Merkmale ist nach der EG-Verordnung zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1989 vorzunehmen. Die nationale Durchführung der Erhebungen nach dieser Verordnung ist im Gesetz über Agrarstatistiken geregelt. Da dieses Gesetz aber erst am 1. Juni 1989 in Kraft tritt, die Erhebung aber schon im April/Mai stattfinden soll, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich.

B. Lösung

Die Durchführung eines entsprechenden Zusatzprogrammes zur Agrarberichterstattung 1989 wird durch Rechtsverordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung angeordnet.

84/89

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund werden keine wesentlichen Mehrkosten entstehen; soweit Mehrkosten entstehen, werden sie aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht. Die eventuell bei den Ländern entstehenden Mehrkosten konnten kurzfristig nicht kalkuliert werden.

Bundesrat

Drucksache 84/89

13.02.89

A - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1
des Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung - AgrBZV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 700 02 - Ag 92/89

Bonn, den 13. Februar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach
§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung - AgrBZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes
nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung - AgrBZV)
Vom.....1989**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 822) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Im Rahmen des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1 des Agrarberichterstattungsgesetzes werden im Jahr 1989 folgende Merkmale erhoben:

1. landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsinhabers nach Art des Abschlusses,
2. Zahl landwirtschaftlicher Maschinen nach Art und Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen.

Die Erhebung wird bei den 80.000 bis höchstens 100.000 Betrieben durchgeführt, die nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes durch ein mathematisches Auswahlverfahren ausgewählt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Agrarberichterstattungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung vom 29. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1677) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....1989

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. EG Nr. L 56 S. 1) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, 1989 Merkmale zur landwirtschaftlichen Berufsbildung und zur Ausstattung der Betriebe mit landwirtschaftlichen Maschinen zu erheben. Die Kenntnis dieser Merkmale ist in Verbindung mit anderen Strukturdaten zur Beurteilung der Situation und zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft auch in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung. Die Merkmale sollen im Rahmen der Agrarberichterstattung ab April 1989 erhoben werden.

Die Durchführung der Vorschriften der EG-Verordnung wird in dem vom Deutschen Bundestag in seiner 119. Sitzung am 19. Januar 1989 in 2. und 3. Lesung verabschiedeten Gesetz über Agrarstatistiken geregelt. Da dieses Gesetz jedoch erst am 1. Juni 1989 in Kraft tritt, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage für die Erhebung ab April 1989 erforderlich.

Nach § 5 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einem Zusatzprogramm u.a. zusätzlich Merkmale über die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe und die Ausbildung zu erheben. Von dieser Verordnungsermächtigung wird Gebrauch gemacht, um die nach der o.g. EG-Verordnung erforderlichen Angaben zur Ausbildung und zum Maschinenbesatz zu gewinnen.

Die Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um die Aufnahme von statistischen Daten handelt.

Für die Erhebung der zusätzlichen Merkmale im Rahmen der Agrarberichterstattung werden beim Statistischen Bundesamt keine wesentlichen Mehrkosten entstehen; soweit Mehrkosten entstehen, werden sie aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aus dem Einzelplan 06, Kapitel 0608 aufgebracht. Die den

Statistischen Ämtern der Länder eventuell entstehenden Mehrkosten dürften vergleichsweise gering sein, da diese Merkmale im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Agrarberichterstattung erhoben werden. Die Ermittlung der Mehrkosten konnte angesichts der Notwendigkeit, diese Verordnung kurzfristig zu erlassen, nicht durchgeführt werden.

2. Besonderer Teil

In § 1 werden die Erhebungsmerkmale aufgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung ist eine Voraussetzung für eine den heutigen Ansprüchen entsprechende Betriebsführung; Angaben darüber geben in Verbindung mit den anderen Strukturmerkmalen Hinweise auf notwendige Änderungen in der Berufsbildung.

Zur Beurteilung der strukturellen Entwicklung und der Wettbewerbsstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im EG-Vergleich ist eine Erhebung über landwirtschaftliche Maschinen erforderlich; in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine solche Erhebung letztmalig bei der Landwirtschaftszählung 1971 durchgeführt.

Die Erhebung wird nicht in allen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern nur in einer mathematisch ausgewählten Stichprobe durchgeführt, die der Stichprobe nach § 3 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes entspricht.

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Die Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung vom 29. Oktober 1986 kann aufgehoben werden, da die durch diese Verordnung angeordnete Erhebung abgeschlossen ist.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1
des Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung - AgrBZV)

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.